

Beilage

Begründung des Namensänderungsantrages JUSTL / 070808

1. Abwendung von Nachteilen in sozialen und wirtschaftlichen Beziehungen gem. § 2 (1) Z.10 NÄG):

Zwar wurde dieser Grund bereits in meinem Antrag zur mit Bescheid der BH Graz Umgebung vom 14.5.2008 erfolgten Namensänderung angeführt, dieser ist jedoch nach wie vor von enormer Relevanz im Alltagsleben. Dies insofern als ich nach wie vor vom „good will“ seitens Dienstgeber, Behörden, Unternehmen, Kunden und sonstigen Mitmenschen abhängig bin, ob ich mit meinem tatsächlichen Wunschnamen „Monique“ angesprochen u/o angeschrieben werde. „Toni“ als erster Vorname wurde rein deshalb – als sog. geschlechtsneutraler Vorname – gewählt, weil ich zwar schon in weiblicher Rolle, nicht aber TATSÄCHLICH als Frau lebte und folglich eine positive Entscheidung über einen wirklich weiblichen Vornamen (Monique) unmöglich gewesen wäre.

De facto wird „Toni“ in unseren Breitengraden nach wie vor fast ausschließlich als typisch männlicher Vorname identifiziert. Einen für mich stimmigen anderen „geschlechtsneutralen“ Vornamen, der mehr der weiblichen Form entspricht, gibt es nicht für mich. Weder war (bin) ich gewillt, die in Transgenderkreisen üblichen Vornamen „Andrea“ oder „Michelle“ zu führen, noch sonst irgendeinen anderen „Notnamen“. Es ist mein Recht als österreichische Staatsbürgerin frei einen Vornamen zu wählen, der tatsächlich weiblich ist, im Alltag keine Komplikationen auslöst und mit dem ich mich verbunden fühle. Wie bereits aus meinem Antrag im Mai 2008 hervorgeht, führe ich den Namen „Monique“ schon seit geraumer Zeit (siehe www.monique-dumont.at und www.monique-dumont.com).

2. Nicht dem Geschlecht entsprechender (erster) Vorname gem. § 2 (2) Z.3 NÄG):

Nach erfolgter Namensänderung begab ich mich in psychotherapeutische Behandlung. Dem beiliegenden Befund wäre zu entnehmen, dass ich seit einiger Zeit TATSÄCHLICH als Frau lebe. Zum einen lebe ich im sozialen Geschlecht Frau (gender: Empfinden, Verhalten, Kleidung, Haartracht, Fingernägel etc.), zum anderen wurden sämtliche sekundären männlichen Geschlechtsmerkmale absolut den weiblichen angeglichen (Brustwachstum, Barthaarentfernung, logopädische Therapie udgl.). Lediglich meine primären Geschlechtsorgane befinden sich im Urzustand.

Es kann meines Erachtens einer demokratischen zentraleuropäischen und auch auf wissenschaftlichen Erkenntnissen basierenden Rechtsordnung nicht unterstellt werden, dass selbige hinsichtlich des Geschlechts lediglich auf die Ausprägung der primären Geschlechtsorgane abstelle. Das würde außerdem in letzter Konsequenz die Hinnahme eines (indirekten) Zwanges von transidenten Personen zu geschlechtsangleichenden Operationen bedeuten, die a. einer Kastration bzw. Verstümmelung gleichkommen und b. keine wirklichen Primärgeschlechtsorgane des Gegengeschlechts schaffen können. Psychotherapeuten, Psychiater, Psychologen, Ärzte etc. können belegen, dass es bei einer beträchtlichen Zahl Transsexueller erst die Verweigerung von entsprechenden Geburtenbucheintragungen und Namensänderungen ist, welche die Entscheidungswaage zur als Operation getarnten Verstümmelung hin ausschlagen lässt.

Schätzungsweise 2 % der Bevölkerung sind transsexuell. Es kann dem Gesetzgeber nicht unterstellt werden, er ließe wissentlich zu, dass Menschen durch leicht vermeidbaren starken psychischen Leidensdruck zu irreversiblen und äußerst schmerzhaften Operationen, die nicht immer erfolgreich verlaufen, genötigt werden. Außerdem würde eine Verweigerung bspw. weiblicher Vornamen für Frauen mit männlichen Primärgeschlechtsorganen eine Verletzung des Grundrechts auf Achtung des Privatlebens gem. Art 8 EMRK und des Gleichheitssatzes darstellen. Zudem legt der EGMR Art 2 MRK dermaßen aus, dass der Staat für den Schutz des Lebens der Menschen zu sorgen hat, die unter seine Jurisdiktion fallen.

Bedenkt man das mit dermaßen schwerwiegenden Eingriffen (Operationen) verbundene Risiko bleibender Gesundheitsschäden nicht zuletzt auch aufgrund der postoperativ gebotenen lebenslangen Einnahme von gegengeschlechtlichen Hormonen und den Umstand, dass (im Falle von Mann zu Frau Transsexuellen) die Entfernung eines meist gesunden männlichen Primärgeschlechtsorgans an sich medizinisch nicht indiziert ist und häufig zu Depressionen und auch zum Suizid führt, so käme ein reines Abstellen auf das Geburtsgeschlecht ohne Berücksichtigung des sozialen Geschlechts und Änderungen im Bereich der sekundären Geschlechtsmerkmale in Kenntnis der vorerwähnten Auswirkungen einer bewussten Verletzung der Schutzpflicht gegenüber Staatsbürgern gleich. Auch dies kann dem Gesetzgeber nicht unterstellt werden.

Obschon die Ausnahmen vom Versagungsgrund nach § 3 (1) Z.8 NÄG ebendort angeführt sind (Abs. 1 Z. 6 bis 9) und nicht Namensänderungen durch transsexuelle Personen berücksichtigen, so ergibt sich doch aus Regelungsgehalt und Kontext, dass besagte Ausnahmebestimmung jedenfalls auch im Falle von Namensänderungen durch den Personenkreis transsexueller Menschen anzuwenden ist. Es liegt nämlich im Wesen des Phänomens Transsexualität, dass das Auftreten bzw. die Befundung selbiger auch nach einer bereits durchgeführten Namensänderung – auch innerhalb von 10 Jahren – erfolgen kann. Zu denken wäre hier bspw. auch an „gescheiterte“ geschlechtsangleichende Operationen, welche die Betroffenen dazu veranlassen wieder im Geburtsgeschlecht zu leben. Selbstverständlich gibt es mannigfaltige Gründe für Geschlechtsmigration, die hier nicht erschöpfend aufgezählt werden sollen, aber deutlich drauf hinweisen, dass diese bestimmt durch den Gesetzgeber nicht bewusst in Kauf genommene Gesetzeslücke durch Analogie zu schließen ist.